

§9

Übergangsbestimmungen für das Jahr 1965

(1) Die Bildung des Reparaturfonds gemäß § 2 Abs. 2 Buchstaben a und b ist in den Handelsbetrieben vorzunehmen:

- a) zu Lasten der Handelskosten in Höhe der im Investitionsplan 1965 enthaltenen Generalreparaturen,
- b) in Höhe der für 1965 geplanten Kosten für Reparaturen an Grund- und Arbeitsmitteln mit Ausnahme der Kosten für Wartung, Pflege und Reinigung.

(2) Die in Eigenleistungen durchgeführten Reparaturen werden im Jahre 1965 noch nicht aus dem Reparaturfonds finanziert.

§10

Berichterstattung

Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik regelt die Berichterstattung über die Bildung und Verwendung der Reparaturfonds.

§11

Branchenbedingte Regelungen

Die zuständigen zentralen staatlichen Organe erlassen notwendige branchenbedingte Regelungen im Rahmen dieser Anordnung und legen fest, welche Reparaturaufwendungen auf den Grundmittelkarten statistisch zu erfassen sind.

§12

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig ist der § 1 Abs. 1 Buchst. b der Anordnung vom 23. August 1961 über Eigenleistungen der volkseigenen Betriebe zur Erweiterung und Erhaltung der Grundmittel (GBI. III S. 301) im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 3. April 1965

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 4* über die Schlachtung von landwirtschaftlichen Nutztieren.

Vom 1. April 1965

Eine entscheidende Aufgabe im Produktionsprozeß der Landwirtschaft und für die Versorgung der Bevölkerung ist die Erweiterung der Kuhbestände und die Steigerung der Milchproduktion. Hierzu ist erforderlich, die Bestände an weiblichen Jungrindern • systematisch zu erhöhen, ihre Qualität zu verbessern, die Kuhbestände durch eine hohe Milchleistung besser auszunutzen und auch die Nutzungsdauer der Kühe zu verlängern. Da gegenwärtig vielfach in unvertretbar hohem Maße weibliche Jungrinder und Kühe geschlachtet werden, wird zur Änderung der Anordnung Nr. 3 vom 3. Februar 1965 über die Schlachtung von landwirtschaftlichen Nutztieren (GBI. II S. 191) folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf der Grundlage der bestätigten Betriebspläne einschließlich der Pläne zur erweiterten Reproduktion der Tierbestände sowie zur Sanierung der mit Tuberkulose und Brucellose verseuchten Bestände bei maximaler Steigerung der tierischen Produktion entscheiden die LPG und VEG über die Lieferung von landwirtschaftlichen Nutztieren zur Schlachtung. Eine Bescheinigung des Tierarztes über die Zuchtuntauglichkeit der Tiere ist nicht mehr erforderlich. Der Aufkauf von Kühen und weiblichen Jungrindern zur Schlachtung aus VEG und LPG ist durch die VEAB nur dann und in einem solchen Umfang vorzunehmen, wenn die in den Betriebsplänen vorgesehenen Kuh- und weiblichen Jungrinderbestände zur Erfüllung und Überbietung der Pläne der Milchproduktion nachweislich gesichert sind. In solchen VEG und LPG, in denen die erweiterte Reproduktion noch nicht gesichert ist und Schlachtungen nichtleistungsfähiger Kühe notwendig sind, entscheiden die Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte gemeinsam mit den VEAB über eine Schlachtung. Die Kreislandwirtschaftsräte und ihre Produktionsleitungen haben über die Einhaltung dieser Festlegungen eine strenge Kontrolle auszuüben.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. April 1965 in Kraft.

Berlin, den 1. April 1965

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d
Minister

* Anordnung Nr. 3 (GBI. II Nr. 25 S. 191)